

werden, wenn die Julia zu den Sakramenten zugelassen würde und sich doch nicht um die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten kümmern würde. Die Gläubigen würden sich dann eben sagen, es könne nicht so schlimm sein, wenn man seine Kinder protestantisch erziehen lasse, und die Gefahr wäre groß, daß manche das schlechte Beispiel der Julia nachahmen würden.

Nun scheint man aber nicht sagen zu können, daß sich der Beichtvater mit ruhigem Gewissen dieses Urteil bilden konnte. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß es sich bei Julia nicht um eine Gewohnheitssünderin handelt, die durch ein mächtiges religiöses Erlebnis zur Sinnesänderung veranlaßt wurde. Julia ist vielmehr eine *Rückfällige*, da sie ja in der Heimat öfters die Sakramente empfang. Außerdem ist die Pflicht der Julia, ein echt katholisches Leben zu führen, *besonders schwer*, weil sie ja auch auf Mann und Kind Rücksicht nehmen muß. Die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ist aber für sie *leicht*. Von außen werden ihr keine Schwierigkeiten gemacht, es sind auch keine besonderen inneren Schwierigkeiten vorhanden, weil es sich hier nicht um die Unterdrückung einer plötzlich erwachenden Leidenschaft handelt, die durch ihre Lockungen den Verstand trübt und den Willen schwächt. Wenn aber trotzdem Julia immer wieder rückfällig wurde, so sieht man wirklich nicht ein, auf welchen Grund hin der Beichtvater das erwähnte Urteil sich hätte bilden können. — Sicherlich hätte der Fragesteller auch keine Bedenken wegen seiner Handlungsweise bekommen, wenn die Julia durch die Absolutionsverweigerung veranlaßt worden wäre, ihre religiösen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Wegen des Mißerfolges aber meint er, es wäre vielleicht besser gewesen, der Julia sofort die Lossprechung zu erteilen und sie zur eifrigen Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermahnen. Aber bei dem ganzen Vorleben der Julia kann man nicht vernünftigerweise erwarten, daß sie eifriger als bisher praktiziert hätte. Man hätte also nur ein schweres öffentliches Ärgernis gehabt. Der Beichtvater hat deshalb recht gehandelt, wenn er der Julia vorerst die Sakramente verweigerte. Wurde sie dadurch auch nicht zur Sinnesänderung veranlaßt, so wurde doch ein öffentliches Ärgernis vermieden.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

V. (Die) Restitutionspflicht im Konkurs und Ausgleich.)

Es sei mir gestattet, die moraltheologische Abhandlung über diesen Gegenstand, die sich 1928, S. 791 ff. unserer Zeitschrift findet, nach der juristischen Seite zu ergänzen. Bildet es ja das Wesen solcher „Grenzfragen“, daß wir über sie erst dann volle Klarheit gewinnen, wenn sie von *mehreren* Seiten betrachtet werden.

Festhalten müssen wir zunächst eine doppelte Gliederung:

1. *Konkurs, gerichtlicher Ausgleich, außergerichtlicher Ausgleich* h. — 2. *Gewöhnliche*, strafrechtlich belanglose Krida (welches Wort Ausgleich und Konkurs in sich begreift), *fahrlässige* Krida und *betrügerische* Krida.

Grundlage bildet nicht die *Überschuldung*, d. h. das Überwiegen der Passiven über die Aktiven, sondern die *Zahlungsunfähigkeit*, das ist die Unmöglichkeit, die fälligen Schulden zu bezahlen. Ein Betrieb kann überschuldet sein und braucht doch nicht Krida anzusagen, wenn eben die Forderungen noch nicht fällig sind und Aussicht besteht, daß durch glückliche Geschäfte das Passivum in nächster Zeit schwinden wird. Umgekehrt muß selbst ein aktives Unternehmen Krida anmelden, seine „Zahlungen einstellen“, wenn ihm augenblicklich die Mittel fehlen, andrängende Gläubiger zu befriedigen. In Wirklichkeit ist jedes fallite Geschäft meist auch überschuldet; moraltheologisch mag aber dieser Unterschied nicht unbeachtlich sein.

Krida kann eine *Firma* ebensogut anmelden wie eine *Einzelperson*. Kommt es zum Konkurs, so löst dieser die Firma auf, während sie beim Ausgleich weiter bestehen kann. Die Gläubiger haben keinen Einfluß, zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen sie dem *Konkurse* zustimmen; wohl aber hängt die Abnahme, Änderung, Ablehnung des vom Schuldner erstatteten *Ausgleichsvorschlages* von ihnen ab. Der *außergerichtliche* Ausgleich bedarf *einstimmiger* Annahme, beim *gerichtlichen* Ausgleich genügt eine gesetzlich bestimmte Mehrheit, so daß die in der Minderheit gebliebenen Gläubiger trotz Widerstrebens an ihn gebunden sind. Moraltheologisch müssen wir also auseinanderhalten, daß im ersten Ausgleichsfalle der Gläubiger mehr minder freiwillig einen Teil seiner Forderung nachläßt, während im zweiten Falle neben den nachlassenden Gläubigern solche stehen können, die sich wider ihren Willen mit dem Erhalt eines Teiles ihres Guthabens begnügen müssen (100prozentige Ausgleichsgehören zu großen Seltenheiten). Übrigens besteht auch im ersten Falle die Freiwilligkeit meist bloß darin, daß der Gläubiger gute Miene zum bösen Spiel macht, weil er fürchtet, durch Ablehnung den Schuldner in Konkurs zu treiben und dann gar nichts zu bekommen. Die Kosten des Konkursverfahrens sind nämlich außerordentlich hoch und auch der Moraltheologe, der von Restitutionspflicht spricht, muß überlegen, ob und wie weit dieselben vom Schuldner selbst verursacht sind und ihm daher zur Last fallen. Denn es gibt leider Konkursmasseverwalter, die bei ihrem Amte nicht an den Schuldner und nicht an die Gläubiger, sondern bloß an den eigenen Gewinn denken. Im Konkurse läßt der Gläubiger überhaupt nichts nach; er muß sich notgedrungen mit der Konkurs-

quote begnügen, behält aber auch juristisch die Möglichkeit, innerhalb der Verjährungszeit später wieder Ersatz zu fordern.

Bei Behandlung der Restitutionspflicht müssen wir wohl wieder die Krida, die ohne Verschulden des Debtors, etwa durch Mißernte, Hochwasser, unkontrollierbare Diebstähle der Angestellten verursacht wurde, von jener trennen, wo den Debitor ein gewisses Verschulden trifft. — Daß für letzteres das gerichtliche Urteil nicht immer maßgebend sein kann, zeigt der Verfasser des hier besprochenen Aufsatzes an einem einleuchtenden Beispiel. Wir müssen ferner unterscheiden, ob ein Privatmann, ein Einzelkaufmann oder eine Wirtschaftsgesellschaft fallit wurde. Der Privatmann, der z. B. festen Gehalt bezieht und kein Lager halten muß, ist am stärksten den Unsicherheiten des Wirtschaftsverkehrs entrückt und kann daher am leichtesten eine Zahlungsunfähigkeit vermeiden. Andererseits fehlt ihm oft die Fähigkeit, seinen Vermögensstand klar zu erkennen. Im allgemeinen wird man dem Berufskaufmanne und Geschäftsinhaber größere Verantwortlichkeit anlasten, weil er zufolge seines Berufes in Geldangelegenheiten Erfahrung und Vorsicht besitzen soll. Die Organe einer Wirtschaftsgesellschaft, z. B. der Vorstand einer Genossenschaft, sind zwar juristisch verantwortlich, doch ist bei ihnen zu prüfen, wie weit sie tatsächlich frei in ihrem Handeln sind, wie stark etwa Gedeih und Verfall des Unternehmens vom Willen und Eifer der übrigen Mitglieder abhängen, wie hoch ihre Bezüge waren u. s. w.

Die Tatsache, ob eine Krida verschuldet oder unverschuldet ist, läßt sich leider auch aus den Gerichtsakten nicht immer genau feststellen. Manche leichtfertige Krida wird durch die Gunst verschiedener Umstände als unverschuldet behandelt und umgekehrt büßt mancher Kridatar bloße Zahlungsunfähigkeit mit gerichtlicher Strafe, obwohl ihn an dieser keine Schuld traf. Fahrlässige Krida besteht z. B. darin, daß der Schuldner übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig Kredit benützt oder gewährt, fahrlässig in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit neue Schulden macht oder zahlt oder dem Gerichte nicht rechtzeitig seine Zahlungsunfähigkeit meldet. Betrügerisch handelt dagegen, wer zwecks Schädigung seiner Gläubiger Vermögensbestandteile verheimlicht, nicht bestehende Schulden vorschützt u. s. w. (§§ 486, 205 a. österr. Strafgesetz).

Eigenheiten ergaben sich zur Inflationszeit, wo die Geldentwertung manchem Schuldner nützte, andere dagegen, die in fremden Währungen zu leisten hatten, zahlungsunfähig machte. Wie weit hier die Restitutionspflicht reicht, mögen die Moralthologen beantworten. Die Restitution richtet sich einmal, wie der behandelte Aufsatz zeigt, nach dem Vermögen des Gläubigers. Ergänzen möchte ich, daß der *Hypothekar-*

gläubiger kaum je Schaden erleidet, da er ja meistens durch seine Hypothek voll gedeckt ist. Juristische wie moralische Schwierigkeiten ergeben sich dort, wo ein Gläubiger dem Schuldner Ware bloß unter Eigentumsvorbehalt (z. B. in Kommission) übergab. Es ist dann nicht immer leicht festzustellen, wie weit ein solcher Gläubiger *vollen* Ersatz beanspruchen darf. Ein schwächeres Restitutionsrecht genießt wohl auch der Gläubiger, der dem Schuldner minderwertige Ware anhängte oder ihm übergroße Warenmengen aufschwatzte.

Juristisch ist es ferner dem Schuldner untersagt, im Augenblick, wo er seine Zahlungsunfähigkeit erkennt, noch an einen Gläubiger Zahlungen zu leisten. Wie es aber *sittlich* zu bewerten ist, wenn ein solcher Schuldner noch rasch einen armen Teufel befriedigt, weil er weiß, daß die übrigen Gläubiger gut gestellt sind und den Verlust kaum merken werden, das mögen meine moraltheologisch geschulten Leser beurteilen.

Graz.

Dr jur. Oskar Meister.

VI. (Einsegnung, Einäscherung und Trauerparte.) M. starb infolge eines Unfalles im Krankenhause zu X., fern seiner Heimat. Da seinen Verwandten sowohl die Kosten der Überführung der Leiche in die Heimat, wie auch der Betrag für ein anständiges Grab in X. zu hoch waren, beschlossen sie, den Verstorbenen verbrennen zu lassen. Da der Pfarrer von X. pflichtgemäß wegen der kirchlichen Einsegnung der Leiche Schwierigkeiten machte, gaben sie ihm folgende schriftliche Erklärung: „Es ist nur unser eigener Wunsch, daß der Verstorbene aus Ersparungsrücksichten eingäschert werde.“ Daraufhin nahm der Pfarrer die Exequien in der Aufbahrungshalle vor, erklärte aber vorher den Umstehenden, warum er in diesem Falle trotz des kirchlichen Verbotes der Leichenverbrennung so handeln könne. Die Verwandten aber sandten folgende Parte aus: „Herr M. ist infolge eines Unfalles . . . gestorben. Seine Leiche wird nach priesterlicher Einsegnung in das Krematorium überführt. Die heilige Seegenmesse wird am . . . gelesen.“ Diese Parte kam auch in die Hände von Leuten auf dem Lande, die von den näheren Umständen keine Kenntnis hatten und sich deshalb auch nicht erklären konnten, wie diese Einsegnung sich mit dem kirchlichen Verbote der Leichenverbrennung vereinbaren lasse.

Es fragt sich zunächst, ob der Pfarrer richtig gehandelt hat, da er die Leiche einsegnete. Gewiß! Denn nur diejenigen, „qui *mandaverint* suum corpus cremationi tradi“, sind nach can. 1240, § 1, 5. vom kirchlichen Begräbnis per se ausgeschlossen. Dies trifft aber bei M., der an seiner Einäscherung schuldlos ist, nicht zu.

Bei Einsegnung derer, die ohne ihre Schuld eingäschert werden, hat der Seelsorger nur zu sehen, daß so viel als möglich